

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Gerhard Schick, Nicole Maisch, Dr. Konstantin von Notz, Dr. Thomas Gambke, Katja Dörner, Hans-Josef Fell, Bettina Herlitzius, Ingrid Hönlinger, Sven-Christian Kindler, Undine Kurth (Quedlinburg), Dr. Tobias Lindner, Dr. Hermann E. Ott, Lisa Paus, Elisabeth Scharfenberg, Markus Tressel, Daniela Wagner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 17/10040, 17/10252, 17/11119 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der deutschen Finanzaufsicht

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 2a eingefügt:

,Artikel 2a
Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2012 (BGBl. I S. 1375) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 35 Überwachung der Meldepflichten und Verhaltensregeln“ die Angabe „§ 35a Besondere Überwachungsbefugnisse bei der Anlageberatung“ eingefügt.
- b) Nach § 35 wird folgender § 35a eingefügt:

„§ 35a
Besondere Überwachungsbefugnisse bei der Anlageberatung

(1) Bedienstete der Bundesanstalt können zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Abschnitts 6 dieses Gesetzes gegenüber Wertpapierdienstleistungsunternehmen als Kunden auftreten und ohne Offenlegung des Überwachungszwecks Anlageberatungen in Anspruch nehmen, soweit allgemeine Hinweise auf Verstöße hindeuten und die für die Überwachung erforderlichen Informationen auf andere Weise nicht oder in unzureichendem Maße gewonnen werden können.

(2) Die Bundesanstalt kann Dritte mit der Maßnahme nach Absatz 1 beauftragen. Zu diesem Zweck erlässt das Bundesministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Bundesministerium der Justiz eine Rechtsverordnung, die insbesondere den datenschutzrechtlichen Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetzes genügen muss.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen der schriftlichen Zustimmung der zuständigen Leitungsperson der Bundesanstalt unter Bezeichnung des konkreten Zwecks der Maßnahme sowie der von der Maßnahme betroffenen Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Organisationseinheiten. In der Zustimmung ist festzulegen, in welchem Zeitraum die Maßnahme erfolgen darf. Die Zustimmung für eine Maßnahme darf höchstens für einen Zeitraum von sechs Monaten erteilt werden.

(4) Soweit es zur Überwachung nach Absatz 1 erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten der Mitarbeiter erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Werden personenbezogene Daten von Mitarbeitern erhoben, sind diese unverzüglich nach der Erhebung zu anonymisieren. Die Bundesanstalt kann die bekannt gewordenen Tatsachen und Informationen ausschließlich für die Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Abschnitts 6 dieses Gesetzes verwerten. Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die durch eine Maßnahme nach Absatz 1 erlangt wurden, dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist aktenkundig zu machen.

(5) Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind über die nach Absatz 1 durchgeführten Maßnahmen schriftlich oder in Textform zu unterrichten, wenn der Zweck der Maßnahmen dem nicht mehr entgegensteht. Erlangt das Wertpapierdienstleistungsunternehmen von einer nach Absatz 1 durchgeführten Maßnahme Kenntnis, so hat es die Mitarbeiter unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

(6) Die von einer Maßnahme nach Absatz 1 betroffenen natürlichen Personen oder Wertpapierdienstleistungsunternehmen haben ein Recht auf Auskunft oder Benachrichtigung, soweit die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der Bundesanstalt liegenden Aufgaben durch die Auskunft oder Benachrichtigung nicht gefährdet wird.

(7) Die nach Absatz 2 von der Bundesanstalt beauftragten Dritten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach § 8 dieses Gesetzes.“

2. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ angefügt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Artikel 2a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft. Die Bundesregierung berichtet dem Bundestag spätestens bis zum 30. April 2015 über die auf Grund des § 35a des Wertpapierhandelsgesetzes durchgeführten Überwachungsmaßnahmen und die Auswirkungen auf die Einhaltung der Vorschriften des Abschnitts 6 des genannten Gesetzes.“

Berlin, den 24. Oktober 2012

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Verschiedene Untersuchungen belegen die mangelhafte Qualität der Anlageberatung von Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Aus fehlerhaften Anlageberatungen resultieren jedes Jahr Vermögensschäden in Milliardenhöhe. Vor diesem Hintergrund ist eine verstärkte präventive Aufsichtstätigkeit der Bundes-

anstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) dringend notwendig, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Abschnitts 6 des Wertpapierhandelsgesetzes (sog. Wohlverhaltenspflichten) sicherzustellen. Eine wirksame präventive Aufsicht setzt voraus, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BaFin die Qualität der Anlageberatung und anderer Finanzdienstleistungen in realen Situationen überprüfen können. Dafür ist es notwendig, dass die von der BaFin eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zeitpunkt der Erbringung der Finanzdienstleistung ihre Identität bzw. den Überwachungszweck nicht offenlegen.

Verdeckte Testberatungen ergänzen damit das Prüfungsrecht der BaFin nach § 35 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes. Danach kann die BaFin schon heute zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Wohlverhaltenspflichten bei den Wertpapierdienstleistungsunternehmen jederzeit auch ohne besonderen Anlass Prüfungen vornehmen. Erlangt die BaFin aufgrund von verdeckten Testberatungen Erkenntnisse, dass ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen die ihm obliegenden Wohlverhaltenspflichten nicht einhält, so sollen diese Erkenntnisse Anlass geben zu weitergehenden Prüfungen im Rahmen des § 35 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes. In der Zusammenschau wird der BaFin damit eine wirksame Überwachung der den Wertpapierdienstleistungsunternehmen obliegenden Wohlverhaltenspflichten ermöglicht.

Die Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Befugnis ist außerdem europarechtlich erforderlich. Die Finanzmarkttrichtlinie (Richtlinie 2004/39/EG) schreibt vor, dass die zuständigen Behörden mit allen notwendigen Überwachungs- und Ermittlungsbefugnissen auszustatten sind. Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe c der Finanzmarkttrichtlinie verlangt in diesem Zusammenhang ausdrücklich die Befugnis zu Ermittlungen vor Ort.

Den grundrechtlich geschützten Belangen der Wertpapierdienstleistungsunternehmen und ihrer mit der Anlageberatung betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist ausreichend Rechnung getragen.

Hinsichtlich des Eingriffs in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der Mitarbeiter, ist Folgendes zu berücksichtigen. Zunächst ist die verdeckte Erhebung von Daten mittels der Testberatungen erforderlich, da eine gleichermaßen effektive Maßnahme, um an vergleichbare Informationen zu gelangen, nicht ersichtlich ist. Insbesondere stellt die in Zukunft bei der BaFin einzurichtende interne Datenbank über die mit der Anlageberatung betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die ihnen zugeteilten Beschwerden nach § 34d Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes keine gleichsam geeignete Maßnahme dar. Ein Informationsgewinn für die BaFin über Missstände in der Anlageberatung setzt voraus, dass sich Kundinnen und Kunden zunächst beschweren und diese Beschwerden sodann von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen auch an die BaFin weitergeleitet werden. Indessen ist nicht gewiss, ob und in welchem Umfang sich Kundinnen und Kunden überhaupt beschweren, wenn sie – oftmals mehrere Jahre nach der Anlageberatung – feststellen, dass die Beratung bspw. nicht anlegergerecht bzw. anlagegerecht war. Notwendig ist vielmehr, dass sich die BaFin originär und vor Ort ein Bild von konkreten Anlageberatungssituationen machen kann. Die BaFin kann eine präventive Kontrolle der Einhaltung der Wohlverhaltenspflichten seitens der Wertpapierdienstleistungsunternehmen nur effektiv wahrnehmen, wenn sie Informationen über die tatsächlichen Gegebenheiten am Bankschalter „aus erster Hand“ erhält. Soweit sie diese mit anderen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen nicht erlangen kann (vgl. die Einschränkung in Absatz 1 Satz 1 – „soweit“) bedarf es daher des Instruments der verdeckten Erhebung von Daten mittels Testberatungen.

Darüber hinaus ist die Rechtsgrundlage bestimmt und verhältnismäßig. Die verdeckten Testberatungen dienen der präventiven Verhinderung von erheblichen Vermögensschäden von Kundinnen und Kunden in Milliardenhöhe aufgrund

von Fehlberatungen. Zwar stellt die verdeckte Erhebung von Daten einen erheblichen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Mitarbeiter dar. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Anlageberatungstätigkeit naturgemäß Kundenkontakt voraussetzt. Anlageberater müssen sogar damit rechnen, dass eine von ihnen erbrachte Dienstleistung Gegenstand einer aufsichts- oder zivilrechtlichen Überprüfung wird. Um aber den datenschutzrechtlichen Belangen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rechnung zu tragen, sind die personenbezogenen Daten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unverzüglich nach ihrer Erhebung zu anonymisieren.

Andere im Rahmen der verdeckten Testberatungen erhobene Daten (insbesondere Firma und Organisationseinheit des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, Datum der Maßnahme nach Absatz 1 sowie Inhalt des zwischen den mit der Anlageberatung betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und den Testkunden geführten Anlageberatungsgesprächs) dürfen von der BaFin ausschließlich für weitere Prüfungen im Rahmen des § 35 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes zum Zwecke der Überwachung der Wohlverhaltenspflichten verwertet werden.

Ziel der verdeckten Testberatungen ist es nicht, personenbezogene Daten zu erheben, um sodann gegenüber den mit der Anlageberatung betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufsichtsrechtlich vorzugehen. Ziel ist es vielmehr, der BaFin eine wirksame Kontrolle zu ermöglichen, inwieweit die Wohlverhaltenspflichten, insbesondere die kundengerechte Ausgestaltung und Umsetzung von Vertriebsvorgaben, seitens der Wertpapierdienstleistungsunternehmen eingehalten werden.

Erkenntnisse, die bei den verdeckten Testberatungen bekannt wurden, dürfen daher nicht zum Erlass anderer Anordnungen nach § 4 oder § 34d Absatz 4 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes verwertet werden. Vielmehr sollen sie zunächst Informationsgrundlage und Hinweise für weitere behördliche Prüfungen geben.

Die Regelung soll zunächst befristet eingeführt und rechtzeitig vor Fristablauf evaluiert werden.